



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

An den
Kreis Paderborn
Postfach 19 40
33049 Paderborn

über
Bezirksregierung Detmold
32754 Detmold

Nachrichtlich:
An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Düsseldorf, Köln und Münster

Düsseldorf, den 29.06.2011

Seite 1 von 3

Aktenzeichen
IV-6-110-500-010
bei Antwort bitte angeben
Herr Menzel
Telefon 0211 4566-386
Telefax 0211 4566-388
thomas.menzel@mkulnv.nrw.de

**Anfrage zur Verwendung von Ersatzgeld nach § 15 Abs. 6
BNatschG für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wasser-
rahmenrichtlinie (WRRL)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Schreiben vom 08.11.2010 stellen Sie verschiedene Fragen
zur Verwendung von Ersatzgeld im Zusammenhang mit Maßnahmen
zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.

Ersatzgeld

Ersatzgeld nach § 15 Abs. 6 BNatschG ist gem. § 5 Abs. 1 LG an die
Kreise und kreisfreien Städte zu entrichten. Es muss zweckgebunden
für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ver-
wendet werden. Entscheidungen über die Verwendung des Ersatzgel-
des werden durch die unteren Landschaftsbehörden bei den Kreisen
und kreisfreien Städten getroffen.

Ersatzgelder können nach Ziff. 5.2. der Förderrichtlinien Naturschutz
(FöNa) als kommunaler Eigenanteil bei Fördermaßnahmen zum Natur-
schutz und zur Landschaftspflege verwendet werden. Eine entspre-
chende Regelung wurde daneben im Rahmen der Richtlinien Art. 57

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



ELER (Ländlicher Raum) auch für investive Maßnahmen per Erlass getroffen. Seite 2 von 2

In den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Wasserbaus einschl. Talsperren ist eine vergleichbare Regelung zwar nicht ausdrücklich genannt, sie kann aber im Prinzip analog angewendet werden.

Das Ersatzgeld des Kreises (oder der kreisfreien Stadt) kann auch als Finanzierungsbeitrag Dritter eingesetzt werden, wenn der Kreis (oder die kreisfreie Stadt) nicht selbst Antragsteller bei der Fördermaßnahme ist. Dasselbe gilt für die Verwendung von Ersatzgeld zur Finanzierung bei nicht geförderten Maßnahmen (zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie), die der Kreis oder ein anderer Gewässerunterhaltungspflichtiger durchführt.

Voraussetzung für den Einsatz des Ersatzgeldes ist immer die zweckgebundene und zielgerichtete Verwendung der Gelder für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Dabei reicht es nicht aus, dass eine Maßnahme der Wasserrahmenrichtlinie mittelbar auch dem Naturschutz förderlich ist (Mitnahmeeffekt). Die zweckgebundene Verwendung der Mittel im Sinne des Landschaftsgesetzes ist zu dokumentieren.

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die aus Ersatzgeld finanziert werden, können gleichzeitig auch der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie dienen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen (keine rechtliche Verpflichtung, keine Doppelförderung) vorliegen.

Wenn ein Kreis (oder eine kreisfreie Stadt) nicht Antragsteller für die Förderung einer WRRL-Maßnahme ist und das Ersatzgeld somit als Finanzierungsbeitrag Dritter verwendet wird, muss gem. Ziff. 2.4.3. VV zu § 44 LHO beachtet werden, dass ein „echter“ Eigenanteil von mind. 10 % durch den Antragsteller selbst erbracht wird.



Ökokonto

Wenn bei einer ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführten Renaturierung oder Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit der entstehende naturschutzfachliche Wert höher ist, als der Kompensationsbedarf für den Eingriff, können die Maßnahmen, die den naturschutzfachlichen Mehrwert ergeben, als vorgezogene Kompensationsmaßnahmen in ein Ökokonto eingestellt werden. Handelt es sich bei diesen Maßnahmen jedoch um geförderte Maßnahmen, kann nur der Teil der Maßnahmen in ein Ökokonto eingestellt werden, der dem Eigenanteil der Fördermaßnahmen entspricht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Ulrike Frotscher-Hoof